



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Johannes Lichdi

GZ: (OB) GB 2

Datum: 1 5. OKT. 2021

— **Eingliederungs- und Integrationshilfe an Dresdner Schulen**
AF1758/21

Sehr geehrter Herr Lichdi,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie nicht „knapp gehalten“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die Schulbegleitung im Regelschulbetrieb gerichtet. Zeitlich sollen mit den Fragen 1, 6 bis 8 der aktuelle Sachstand, mit den Fragen 2 bis 5 die letzten fünf Jahre und mit Frage 9 letztlich erst künftige Zeiträume beleuchtet werden. Mit den Fragen 1 bis 6 sollen sogar ausschließlich statistische Angaben in Erfahrung gebracht werden. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Kindern, die aufgrund einer Beeinträchtigung nur eingeschränkt am Schulunterricht teilnehmen können, steht eine Unterstützung im Rahmen einer angemessenen Schulbildung zu. Diese Unterstützung kann stundenweise oder auch für den gesamten Schulalltag notwendig sein. Zuständig hierfür sind entweder das Sozialamt bei körperlichen und geistigen Behinderungen oder das Jugendamt bei seelischen Behinderungen und entscheiden in Absprache mit der jeweiligen Bildungseinrichtung über den Umfang der Hilfen.“

Ich bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. **Wie viele Dresdner Kinder und Jugendliche bestreiten ihren Schulalltag aktuell mit einer Schulbegleitung im Regelschulbetrieb? Wie viele davon wurden durch das Jugendamt bzw. das Sozialamt beschieden?“**

Zum 31. August 2021 bestand für 135 junge Menschen eine Schulintegrationshilfe nach § 35a SGB VIII durch das Jugendamt.

Durch das Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten aktuell 62 Schülerinnen und Schüler Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form einer Schulasistenz an einer Regelschule.

2. **„Wie entwickelte sich die Zahl der Schulbegleitungen im Regelschulbetrieb in den letzten 5 Jahren? Ich bitte um jährliche Aufstellung, getrennt nach Schulen in freier und staatlicher Trägerschaft.“**

Nachfolgende Übersicht stellt die Anzahl der laufenden Schulintegrationshilfen nach Jahr und Trägerschaft dar. Die Zahl der laufenden Hilfen beinhaltet alle Fälle, die zum 31. Dezember eines Jahres bestanden zzgl. aller im jeweiligen Jahr beendeten Fällen. Zur besseren Vergleichbarkeit der Zahlen für das aktuelle Jahr sind die Zahl der Hilfen zusätzlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August ausgewiesen. Enthalten sind auch alle Kinder und Jugendlichen, welche in auswärtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind und eine Schulbegleitung erhalten.

Jahr	Zeitraum	Anzahl lfd. Hilfen	Träger	Anzahl lfd. Hilfen
2017	Gesamt	123	Öffentlicher Träger	88
			Freier Träger	34
			ohne Angabe	1
	Januar bis August	111		
2018	Gesamt	156	Öffentlicher Träger	109
			Freier Träger	46
			ohne Angabe	1
	Januar bis August	141		
2019	Gesamt	179	Öffentlicher Träger	125
			Freier Träger	52
			ohne Angabe	2
	Januar bis August	170		
2020	Gesamt	165	Öffentlicher Träger	117
			Freier Träger	46
			ohne Angabe	2
	Januar bis August	158		
2021	Gesamt	151	Öffentlicher Träger	99
			Freier Träger	44
			ohne Angabe	8
	Januar bis August	143		

Die Entwicklung der Anzahl an Schulbegleitungen kann für die Jahre 2016 und 2017 nur in der Gesamtheit aufgeführt werden. Eine Trennung nach Regelschulbetrieb und Förderschule erfolgte in diesen Jahren nicht. Des Weiteren ist eine Trennung nach Schulen in freier und staatlicher Trägerschaft gleichfalls nicht möglich, da diese im EDV-Verfahren nicht abgebildet werden.

12/2016	12/2017	12/2018	12/2019	12/2020
51	59	33	40	59

3. „Wie entwickelte sich die Zahl der Anträge auf Schulbegleitung für den Regelschulbetrieb in den letzten 5 Jahren? Ich bitte um jährliche Aufstellung.“

Die Daten können nur ab dem Jahr 2018 und nur gemeinsam für Regel- und Förderschule mitgeteilt werden. In den statistischen Auswertungsprogrammen erfolgt derzeit keine, spezialisiert nach Leistungsart differenzierte Darstellung in *Bezug auf Anträge*, sondern nur in Bezug auf Leistungsempfangende.

2018	2019	2020	2021
24	10	24	10

Generell wird die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Eingliederungsleistungen für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII seit dem 1. Januar 2019 statistisch im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes erfasst. Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018 wurde eine umfassende Berichtspflicht beschlossen, welche jährlich durch die Rehabilitationsträger zu erbringen ist. Diese Erfassung erfolgt im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes, dessen Inhalte im § 41 SGB IX geregelt sind. Hierzu gehören u. a. Angaben zur Anzahl der gestellten Anträge (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) sowie zur Anzahl der Ablehnungen von Anträgen sowie der nicht vollständigen Bewilligung der beantragten Leistungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX).

Koordination und Veröffentlichung eines jährlichen Berichtes erfolgt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, welche bisher Berichte für die Jahre 2018 und 2019 vorgelegt hat. Das Berichtsjahr 2018 galt hierbei als „Pilotphase“, an der ausgewählte Rehabilitationsträger teilnahmen. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden erfasste erstmals für das Berichtsjahr 2019 entsprechende Daten. Diese flossen in den zweiten Teilhabeverfahrensbericht ein, welcher im Dezember 2020 durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation für das Berichtsjahr 2019 veröffentlicht wurde. Die Berichte können auf der Internetseite Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation unter <https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html> abgerufen werden. Für das Berichtsjahr 2020 ist mit einer Veröffentlichung im Dezember 2021 zu rechnen. Hier genannte Angaben für das Jahr 2020 sind daher vorläufig. Im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes haben wir

- 139 Anträge im Jahr 2019 und
- 199 Anträge im Jahr 2020

auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe erfasst. Hiervon berührten

- 75 Anträge im Jahr 2019 und
- 63 Anträge im Jahr 2020

die Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung gemäß § 5 Nr. 4 SGB IX.

Zu beachten ist, dass diese Zahlen ausschließlich Neuanträge umfassen. Anträge auf Verlängerung einer Leistung oder Leistungen, für die vor 2019 ein Antrag gestellt wurde, sind im Teilhabeverfahrensbericht nicht berücksichtigt. Innerhalb der Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung können neben der Schulbegleitung auch andere Leistungen gewährt werden, zum Beispiel Lerntherapie und Webbeschulung.

4. „Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden in den letzten 5 Jahren abgelehnt? Wie oft geschah dies wegen einer Absage der jeweiligen Schule und welche Begründungen wurden dabei aufgeführt? Ich bitte um jährliche Aufstellung, getrennt nach Schulen in freier und staatlicher Trägerschaft.“

Im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes (siehe Antwort zu Frage 3) sind für die Jahre 2019 und 2020 keine Ablehnungen von Anträgen oder nicht vollständigen Bewilligungen erfasst.

Die Erfassung von Ablehnungen bezieht sich auch an dieser Stelle wieder nur auf die Leistungsgruppen und nicht auf die konkrete Leistung; aus diesem Grund kann – konkret zur Leistung *Schulbegleitung* – leider ebenfalls keine Aussage getroffen werden.

Grundsätzlich kommt eine Ablehnung eines Antrags auf Schulassistenz nur dann in Frage, wenn keine Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX vorliegt. Des Weiteren kann eine Leistung nicht gewährt werden, wenn der Bedarf den Kernbereich der pädagogischen Arbeit betrifft. Dazu zählen die Vorgabe sowie die Vermittlung der Lerninhalte, somit der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und auch die Bewertung der Schülerleistungen. Eine Ablehnung der Schulassistenz basiert nicht auf einer Absage der Schule. Die Ermittlung des Bedarfs hat per Gesetz durch den zuständigen EGH-Träger – hier der Landeshauptstadt Dresden – zu erfolgen.

5. „Wie entwickelte sich die Vergütung der Schulbegleiter*innen in den letzten 5 Jahren, insbesondere in der 1-zu-1-Betreuung?“

Die Finanzierung von ambulanten Eingliederungshilfen unterscheidet sich nicht von der Finanzierung ambulanter Hilfen zur Erziehung. Die jährliche Steigerung liegt bei durchschnittlich drei Prozent.

	Vergütung im Korridor von bis gemäß Vereinbarungen nach § 125 SGB IX				
	2017	2018	2019	2020	2021
durch Fachkräfte (Heilerziehungspfleger/-innen) erbrachte Zeitstunde	25,12 bis 28,89 Euro	27,22 bis 34,55 Euro	28,00 bis 36,34 Euro	29,07 bis 38,96 Euro	29,85 bis 39,73 Euro
durch Nichtfachkräfte erbrachte Zeitstunde	23,89 bis 24,64 Euro	25,12 bis 27,70 Euro	26,43 bis 29,21 Euro	27,50 bis 31,60 Euro	28,31 bis 32,27 Euro

6. „Welche Mindestkriterien im Hinblick auf Vergütung der Begleitenden fordert die Landeshauptstadt von den Trägern? Wie und wie häufig wird deren Einhaltung geprüft?“

Die Finanzierung basiert auf dem Beschluss der Grundsatzkommission (B-02/04 <https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/soziale-dienste>). Die Mindestanforderung ist der Einsatz von Fachkräften, welcher in der Strukturqualität (Teil III des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden – siehe auch Beschluss V2749/18) festgelegt ist.

Die Inhalte und der Umfang der Leistung sind (allgemein) in der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung und (konkret) in der Kostenzusage an den Leistungserbringer bestimmt.

Insbesondere folgende Kriterien haben einen Einfluss auf die Vergütung:

- die Qualifikation des Personals
- pauschal berücksichtigte Ausfallzeiten des Personals und des/der Schüler/-in
- Sachaufwendungen, z. B. für die mögliche anteilige Nutzung eines Büroarbeitsplatzes

Fallunabhängig wird eine Überprüfung, insbesondere der eingesetzten Qualifikationen, bei Neuverhandlung der Vergütung, überwiegend einmal jährlich durchgeführt. In diesem Rahmen gibt der Leistungserbringer die Qualifikation des eingesetzten Personals an sowie den Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation. Bei Abrechnung der erbrachten Leistungen für den Einzelfall hat der Leistungserbringer Nachweise über die erbrachten Stunden vorzulegen. Der Entwicklungsbericht gibt Auskunft über die Zielerreichung.

7. „Nach aktueller Regelung können Begleitstunden kurzfristig, beispielsweise bei Krankheit des Kindes, ohne Anspruch auf Vergütung abgesagt werden. Welche Möglichkeiten sieht die Landeshauptstadt, um derlei Einkommensverluste der Begleitenden zu verhindern?“

Im Rahmen der Vereinbarung werden mögliche Ausfallzeiten durch Krankheit des Kindes in begrenzter Höhe pauschal anerkannt. Die Organisation der Leistungserbringung, d. h. der Einsatz des Personals, obliegt allein dem Leistungserbringer.

- 8. „Der Bedarf auf eine Begleitung im Regelschulbetrieb wird momentan erst auf Landesebene beantragt und anschließend erneut auf Kommunalebene hinsichtlich des Umfangs geprüft.**
- a. Mit welcher Begründung erfolgt dieses zweistufige Verfahren?**
 - b. Welche Pläne gibt es, um dieses Verfahren zu verkürzen und den antragstellenden Familien Erleichterung zu verschaffen?“**

Allgemein

Das Verfahren für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederungshilfe/Teilhabe nach § 35a SGB VIII soll im Folgenden skizziert werden:

Durch die Anspruchsberechtigten wird beim Jugendamt ein Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Eingliederungshilfe/Teilhabe nach § 35a SGB VIII (**nicht auf Schulbegleitung**) gestellt. Dem Jugendamt obliegt im **ersten Schritt** die Prüfung der materiellen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, nämlich das Vorliegen einer seelischen Behinderung/Teilhabebeeinträchtigung. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen hier vor, kann eine Hilfe nach § 35a SGB VIII, das heißt Leistungen zur Teilhabe in der Gesellschaft bewilligt werden (Bescheid über eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII).

Im **zweiten Schritt** wird im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens die Feststellung des Eingliederungsbedarfes vorgenommen. Die Hilfe kann in Form einer Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 5 Nr. 4 und § 112 SGB IX ausgestaltet werden.

An dieser Stelle ist auf die Leitregelung für die Leistungszuständigkeit, nämlich die vorrangige Verpflichtung der Schule gegenüber der Jugendhilfe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII zu verweisen. „Bevor wegen Schulschwierigkeiten im Kontext (drohender) seelischer Behinderung eine Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII begründet werden kann, besteht regelmäßig die Pflicht zur Prüfung vorrangiger (öffentlicher) Beschulungsmöglichkeiten und damit auch zur (vorherigen) Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ (Frankfurter Kommentar § 10 SGB VIII, Rn. 24).

Diese Auffassung wird auch im Themengutachten TG-1192 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Lydia Schönecker, 2016 „Schulbegleitung als Hilfe zur Teilhabe an angemessener Schulbildung für junge Menschen mit Behinderung“ formuliert: „Im Verhältnis der Eingliederungsleistungen zur Wahrnehmung schulischer Verantwortung besteht ein klarer gesetzlicher Vorrang der Schule“.

Das heißt, nur wenn **alle** möglichen schulischen Fördermaßnahmen, einschließlich Nachteilsausgleich und sonderpädagogischer Förderung nicht ausreichen, greift der Nachrang/die Ausfallbürgschaft der Eingliederungshilfe. Das kann selbstverständlich bereits parallel zum ersten, oben benannten Bearbeitungsschritt geprüft werden.

Insofern bezieht sich das zweistufige Verfahren auf die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen zur Eingliederungshilfe/Teilhabe nach § 35a SGB VIII innerhalb des Jugendamtes. Dieses Vorgehen wird vom Gesetzgeber im § 35a SGB VIII vorgegeben (siehe Wiesner, 2015: Kommentar § 35a SGB VIII Rn. 6/Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffs).

zu a)

Mit der Beantragung auf Landesebene ist vermutlich das Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 4c Sächsisches Schulgesetz gemeint. Dieses Verfahren ist bei Kindern mit Anhaltspunkten auf eine Beeinträchtigung ihrer Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten durchzuführen. Verantwortlich für dieses Verfahren ist das Landesamt für Schule und Bildung. Im Rahmen dieses Verfahrens wird geprüft, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und welche Hilfen erforderlich sind. Diese Hilfen können sich u.a. auf sächliche Ausstattungen, Strukturierungshilfen im Unterricht und auch personelle Hilfen beziehen. Sollte in diesem Verfahren ein Anhaltspunkt für den Bedarf an Schulassistenz bestehen, erfolgt an dieser Stelle die Empfehlung an die Eltern, einen Antrag beim Träger der Eingliederungshilfe bzw. bei seelisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Der zuständige Rehabilitationsträger hat anschließend die Prüfung nach seinen gesetzlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Die Empfehlungen, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur Notwendigkeit einer Schulassistenz erfolgen, sind dabei für den Rehabilitationsträger nicht bindend. Gleichwohl ist der Träger an die Entscheidung zum Beschulungsort gebunden.

zu b)

Grundsätzlich sind beide Verfahren zu durchlaufen. Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden befindet sich in dem Zusammenhang in einem regelmäßigen Austausch mit dem Landesamt für Schule und Bildung, um die rechtzeitige Einbeziehung der Kostenträger zu gewährleisten und so die Bearbeitungszeiten für die Familie zu verkürzen.

9. „Der Bescheid auf Begleitung im Regelschulbetrieb erfolgt oftmals nur für den Unterricht. Welche Möglichkeiten sieht die Landeshauptstadt, den betroffenen Schülerinnen und Schülern auch Teilhabe in Ganztagsprogrammen (Hort, Ausflüge, Nachmittagsaktivitäten, etc.) zu ermöglichen?“

Die Ermittlung des Bedarfs, im Rahmen der Eingliederungshilfe, hat umfassend zu erfolgen. Demzufolge sind die Bereiche auch außerhalb des Unterrichts zu betrachten. Die Teilhabe an Ganztagsangeboten der Schule ist bereits bei der Bemessung des Stundenumfangs der Schulasistenz berücksichtigt, sofern für diese Zeiten ein Bedarf besteht.

Gleiches gilt für Klassenfahrten und Ausflüge, sofern diese ein verpflichtender Bestandteil des Unterrichts sind. Wenn eine integrative Betreuung im Hort erforderlich ist, so erfolgt ebenso eine Kostenübernahme der Leistung, im Rahmen der Teilhabe an Bildung. Sofern ein Bedarf im Bereich der Freizeitaktivitäten im Nachmittagsbereich besteht, können hier ggf. Assistenzleistungen zum Tragen kommen; diese Leistungen sind vom Einkommen und Vermögen abhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert